

**16/21**

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden  
(Besoldungsrechtsanpassungsgesetz)**

**Vortrag an den Ministerrat**

Die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Ro 2015/12/0025-3 vom 9. September 2016) hat aufgezeigt, dass hinsichtlich der Übergangsbestimmungen zur Bundesbesoldungsreform 2015 und der Bestimmungen über die Überleitung der Bundesbediensteten Präzisierungen durch den Gesetzgeber erforderlich sind.

Der Entwurf enthält eine Klarstellung in den maßgeblichen Rechtsvorschriften (Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948), dass die Bundesbesoldungsreform 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen, also auch vor dem 1. März 2015, umfassend neu regelt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung möge den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (Besoldungsrechtsanpassungsgesetz) geändert werden, samt WFA und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

11. Oktober 2016  
Der Bundeskanzler

KERN